



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**46. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1992

**Nummer 51**

| Glied.-<br>Nr.     | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                           | Seite |
|--------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2022</b>        | 5. 11. 1992 | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .                                                                      | 438   |
| <b>224</b><br>2022 | 5. 11. 1992 | Bekanntmachung der Hauptsatzung der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde . . . . .                                                                                         | 438   |
| <b>2251</b>        | 25. 9. 1992 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) . . . . . | 440   |

2022

**Bekanntmachung  
der Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**Vom 5. November 1992**

Die 9. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 5. November 1992 aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22), zuletzt geändert am 31. Januar 1991 (GV. NW. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende neue Ziffer 6 eingefügt:  
„6. Landesjugendhilfeausschuß“.
- b) Die bisherigen Ziffern 6. bis 11. werden Ziffern 7. bis 12.
- c) Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:  
„(5) Für den Landesjugendhilfeausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.“
- d) Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6**

**Beamtinnen/Beamte und Angestellte**

- (1) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, sowie von Beamten/Beamtinnen auf Widerruf.
- (2) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei allen Beamten/Beamtinnen, mit Ausnahme der Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen, über Anstellung, Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsberreich eines anderen Dienstherrn.
- (3) Die Angestellten, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen III bis I des Manteltarifvertrages für Angestellte richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt und höhergruppiert.
- (4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten in den Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird in der Betriebssatzung für die Krankenhäuser geregelt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 5. November 1992

Bolte                      Dr. Robert                      Gemkow  
Vorsitzende der                      Schriftführer der  
9. Landschaftsversammlung    9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. November 1992

Dr. Scholle  
Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1992 S. 438.

**224**  
2022

**Bekanntmachung  
der Hauptsatzung der  
Westfälischen Kommissionen für Landeskunde  
Vom 5. November 1992**

Die 9. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 5. November 1992 aufgrund der §§ 5 Abs. 1 c), 6 Abs. 1 und 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), die Hauptsatzung der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

\*) Bei den Geschlechtsbezeichnungen ist das nicht genannte Geschlecht jeweils selbstverständlich mitgemeint.

**§ 1**

**Westfälische Kommissionen für Landeskunde**

(1) Westfälische Kommissionen für Landeskunde (im folgenden WKL genannt) sind unter Fürsorge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (im folgenden LWL genannt) stehende Vereinigungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit der Aufgabe, in eigener wissenschaftlicher Verantwortung die Landeskunde Westfalens zu erforschen sowie die Ergebnisse dieser Forschungen zu veröffentlichen.

(2) Die WKL pflegen den wissenschaftlichen Gedankenaustausch unter ihren Mitgliedern.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die WKL gehalten, sowohl miteinander als auch mit anderen Forschungseinrichtungen zusammenzuarbeiten.

**§ 2**

**Sitz**

Sitz der WKL ist Münster.

**§ 3**

**Mitglieder**

(1) Die WKL haben ordentliche und korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

(2) Zu ordentlichen Mitgliedern der WKL können Personen gewählt werden, die wichtige wissenschaftliche Beiträge zur Landeskunde Westfalens erbracht haben und von

denen eine aktive Mitarbeiter erwartet werden kann. Mit der Annahme der Wahl zum ordentlichen Mitglied ist die Verpflichtung verbunden, sich an den Aufgaben der Kommission zu beteiligen und deren Ziele zu fördern.

(3) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Personen gewählt werden, die sich nicht aktiv an den Aufgaben der Kommission beteiligen können, die aber in enger wissenschaftlicher Beziehung zur westfälischen Landeskunde stehen. Auf Wunsch kann ein ordentliches Mitglied durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft in eine korrespondierende umwandeln lassen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder gewählt werden, die sich um die Kommission verdient gemacht haben.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft. Die freiwillige Aufgabe ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft kann für beendet erklärt werden (Abwahl), wenn die Voraussetzungen entfallen, unter denen die Wahl erfolgt ist.

#### § 4

##### Organe

Die Organe der WKL sind jeweils der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 5

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Kraft Amtes gehört ihm der Leiter der Kulturpflegeabteilung des LWL an mit dem Recht, sich durch einen Vertreter im Amt vertreten zu lassen.

(2) Die Vorstandsmitglieder (Ausnahme § 5 Abs. 1 Satz 2) werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bzw. Wiederwahl als Vorsitzender ist nach Vollendung des 70. Lebensjahres nicht zulässig.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder zu unterrichten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Kommission zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder die jeweilige Kommissionssatzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

(4) Die Vorsitzenden legen dem Kulturausschuß des LWL jährlich einen Arbeitsbericht vor.

(5) Die Vorsitzenden der WKL erhalten während der Dauer ihres Amtes eine einheitliche, vom Direktor des LWL festgesetzte Aufwandsvergütung.

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der Kommission zuständig, soweit die jeweilige Kommissionssatzung nichts anderes regelt. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) den Beschluß über die Kommissionssatzung einschließlich deren Änderung
- b) die Festlegung der allgemeinen Perspektiven der Kommissionsarbeit
- c) die Beschlußfassung über das vom Vorstand vorgetragene Arbeitsprogramm und Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) die Wahl bzw. die Abwahl der Mitglieder, der Ehrenmitglieder und des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Auflösung der Kommission.

#### § 7

##### Satzung

(1) Die WKL geben sich in Abstimmung mit dem Direktor des LWL jeweils eigene Kommissionssatzungen.

(2) In den einzelnen Kommissionssatzungen sind insbesondere auch Regelungen über die Durchführung von Wahlen, die Beschlußfassung und das Stimmrecht zu schaffen.

#### § 8

##### Geschäftsstelle

(1) Für ihre Aufgabenerfüllung kann der LWL den WKL eigene Forschungs- und Geschäftsstellen zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Dienstkräfte stellt der LWL nach Maßgabe seines Stellenplanes. Die jeweiligen Vorstände der WKL können bei der Einstellung von wissenschaftlichen Dienstkräften eine Empfehlung abgeben. Für wissenschaftliche Dienstkräfte der Geschäftsstelle ruht die Mitgliedschaft in den WKL.

(2) Der Direktor des LWL ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte, die seitens des LWL für die WKL tätig sind.

#### § 9

##### Geschäftsführer

(1) Soweit bei den WKL eine Forschungs- und Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Geschäftsführer besetzt ist, nimmt dieser an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Der Geschäftsführer erstellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden für den Vorstand den Entwurf des Arbeitsprogrammes, des Wirtschaftsplanes und des Jahresberichtes. Im Rahmen seiner Arbeitsmöglichkeiten ist er unter der fachwissenschaftlichen Aufsicht des Vorsitzenden verantwortlich für die Durchführung des beschlossenen Arbeitsprogrammes und für die Erledigung der laufenden Aufgaben der Kommission.

#### § 10

##### Rechtsstellung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die WKL nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes des LWL entsprechende Mittel. Die WKL können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Zuwendungen Dritter entgegennehmen.

(2) In allen Angelegenheiten der WKL, die nicht die wissenschaftliche Kommissionsarbeit betreffen, sind die WKL den Dienststellen der Kulturpflege gleichgestellt. Für die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben der Geschäftsstelle finden daher die für den LWL geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Geschäftsführer hat insoweit dieselben verwaltungsmäßigen Befugnisse wie die Leiter der Dienststellen der Kulturpflege. Ist kein Geschäftsführer vorhanden, wird die Übertragung dieser Befugnisse durch die Kulturpflegeabteilung des LWL geregelt. Besonderheiten regeln die Satzungen der einzelnen Kommissionen.

#### § 11

##### Rat für westfälische Landeskunde

(1) Die Vorsitzenden der WKL, der Leiter des Westfälischen Instituts für Regionalgeschichte (im folgenden WIR genannt), der Leiter der Kulturpflegeabteilung des LWL (bzw. ein Vertreter im Amt) und je ein Vertreter (bzw. Stellvertreter) der im Kulturausschuß vertretenden Fraktionen der Landschaftsversammlung bilden den Rat für westfälische Landeskunde.

(2) Im Rat für westfälische Landeskunde werden die Arbeitsprogramme der WKL und des WIR vorgestellt, um über die jeweiligen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Landeskunde Westfalens rechtzeitig gegenseitig informiert zu sein.

(3) Der Rat für westfälische Landeskunde tritt mindestens einmal jährlich zusammen; er hat keine Beschlußfunktion. Er gibt eine Empfehlung gegenüber dem Kulturausschuß des LWL ab hinsichtlich der Preisträger für das „Karl-Zuhorn-Stipendium“ und für das Arbeitsstipendium der WKL. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Vorsitzenden der WKL sowie dem Leiter des WIR.

#### § 12

##### Konferenz der Vorsitzenden der WKL

(1) Die Vorsitzenden der WKL treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer „Konferenz der Vorsitzenden der WKL“.

(2) Diese Konferenzen dienen dem gegenseitigen Austausch über die Arbeit der WKL und der Beratung über gemeinsame Projekte.

(3) Die Vorsitzenden wählen aus ihren Reihen einen Sprecher, der die gemeinsamen Belange der WKL gegenüber dem LWL vertritt.

### § 13

#### Bildung weiterer und Auflösung bestehender WKL

(1) Weitere WKL können dann gegründet werden, wenn sie landeskundlich von großer Bedeutung sind, mindestens 20 potentielle Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bereit sind, der Rat für westfälische Landeskunde eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und die zuständigen Ausschüsse des LWL zugestimmt haben. Es ist sicherzustellen, daß die weiteren WKL die Arbeit der bisherigen WKL insbesondere in finanzieller Hinsicht nicht schwächen.

(2) Der Leiter der Kulturpflegeabteilung des LWL lädt jeweils zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese.

(3) Bestehende WKL können durch die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung der betreffenden Kommission aufgelöst werden, wenn der Rat für westfälische Landeskunde eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und die zuständigen Ausschüsse des LWL der Auflösung zugestimmt haben.

### § 14

#### Aufsicht

(1) Die allgemeine Aufsicht über die WKL führt der Direktor des LWL.

(2) Die fachwissenschaftliche Aufsicht über das wissenschaftliche Personal obliegt den Vorsitzenden der WKL.

### § 15

#### Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die Satzung des Provinzialinstitutes für westfälische Landes- und Volksforschung vom 14. November 1973 (GV. NW. S. 554) sowie alle früheren Satzungen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Münster, den 5. November 1992

Bolte

Dr. Robert

Gemkow

Vorsitzende der 9. Landschaftsversammlung Schriftführer der 9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. November 1992

Dr. Scholle

Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1992 S. 438.

## 2251

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

Vom 25. September 1992

Aufgrund des § 56 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

#### Artikel I

§ 3 der Satzung über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) vom 13. Oktober 1989 (GV. NW. 1990 S. 2) wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird die Angabe „0,42 DM“ durch die Angabe „0,52 DM“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1992

Direktor  
Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Klaus Schütz

- GV. NW. 1992 S. 440.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359